

Informationen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Die Beförderung von Abfällen unterliegt im Wesentlichen drei zu beachtenden Rechtsbereichen:

- dem Güterkraftverkehrsrecht
- dem Gefahrgutrecht
- dem Kreislaufwirtschaftsrecht

Güterkraftverkehrsrecht:

Nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterliegt die Beförderung von Gütern (dazu zählen auch Abfälle) mit Kraftfahrzeugen ab 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht der Erlaubnis- /Lizenzpflicht bei gewerblichen Beförderungen. Für den innerdeutschen Verkehr ist eine **Güterkraftverkehrserlaubnis** und für den grenzüberschreitenden Verkehr eine **EU-Gemeinschaftslizenz** erforderlich.

Gefahrgutrecht:

Abfälle können auch Gefahrgüter sein. In diesem Fall müssen zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) sowie die dazugehörigen Vorschriften beachtet werden.

Kreislaufwirtschaftsrecht:

Seit dem 1. Juni 2012 gilt für alle abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Unmittelbar betroffen sind primär Unternehmen, die **Abfälle sammeln und befördern sowie Händler und Makler von Abfällen**.

Nach KrWG werden Abfälle u.a. unterschieden in:

- gefährliche und
- nicht gefährliche Abfälle

Welche Abfälle im Sinne des KrWG gefährlich sind, bestimmt die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV). Die in der AVV mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des KrWG.

Für viele Betriebe sind die Regelungen der §§ 53 – 55 KrWG von besonderer Bedeutung. Diese werden in der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) konkretisiert.

Nachfolgend werden insbesondere die wesentlichen Pflichten des **Kreislaufwirtschaftsrechts** näher erläutert

1. Anzeigepflicht der ausgeübten Tätigkeit für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Am 01.06.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Neu geordnet in diesem Gesetz sind u. a. die Pflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Konkretisiert werden diese in der Anzeige und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), welche am 01.06.2014 in Kraft getreten ist. Seit dem 01.06.2012 haben gewerbliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **nicht gefährlichen Abfällen**, die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der am Firmensitz zuständigen Umweltbehörde anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 KrWG).

Die gewerbsmäßige Tätigkeit setzt eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

Seit dem 01.06.2014 gilt die Anzeigepflicht auch für **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung und Beförderung bzw. Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist (z.B. Dachdecker, Bauhandwerksbetriebe, Garten- und Landschaftsbaubetriebe), diese Tätigkeit aber als Nebenleistung ausgeführt wird.

Für das Anzeigeverfahren nach § 53 KrWG sind bundesweit einheitliche Formblätter zu verwenden. Die Anzeige kann unter www.eaev-formulare.de elektronisch erstellt und versandt werden.

Sofern sie keine Möglichkeit zur Abgabe einer elektronische Anzeige haben, können Sie die Anzeige stattdessen auch schriftlich vorlegen. Den hierfür benötigten Vordruck erhalten Sie beim Umweltamt Kreis Düren oder auf unserer Homepage

<http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/formulare.php>

Das schriftlich ausgefüllte **Formblatt** ist im Original zusammen mit einer Kopie der **Gewerbeanmeldung** der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zuzusenden. Die Behörde bestätigt die eingegangene Anzeige und vergibt dabei für den Sammler und Beförderer von Abfällen eine Beförderernummer bzw. für den Händler und Makler von Abfällen eine Händler-/Maklernummer. Darüber hinaus können von dem Anzeigenden Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden.

Für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen ist eine Verwaltungsgebühr zwischen Euro 50,- bis 500,- zu erheben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Hinzu kommt eine Gebühr für die Vergabe von Identifikationsnummern von je 50,- Euro.

Bei Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern, die keinen Sitz in Deutschland haben, liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung in deren Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln erstmals vorgenommen wird

2. Erlaubnispflicht zur Beförderung von gefährlichen Abfällen § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Für das gewerbliche Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von **gefährlichen Abfällen** ist eine **Erlaubnis nach § 54 KrWG** bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu beantragen.

Konkrete Vorgaben hierzu regelt die Anzeige und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), welche am 01.06.2014 in Kraft getreten ist. Für den Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG stehen auch bundesweit einheitliche Formblätter zur Verfügung. Der Antrag kann ebenfalls unter www.eaev-formulare.de elektronisch erstellt und versandt werden.

Auch hier können Sie, sofern sie keine Möglichkeit zum elektronische Versand haben, den Antrag stattdessen auch schriftlich vorlegen. Die hierfür benötigten Vordrucke erhalten Sie beim Umweltamt Kreis Düren oder auf unserer Homepage

<http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/formulare.php>.

Bearbeitungsgebühren werden nach Verwaltungsaufwand erhoben.

Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige/Erlaubnis mitzuführen.

3. Kennzeichnung der Fahrzeuge mit weißen Warntafeln (A-Schilder) § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Unabhängig von den zuvor genannten Anzeige- und Erlaubnispflichten haben gemäß § 55 KrWG gewerbsmäßige Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen.

Gemäß § 10 des Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) müssen die Fahrzeuge mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 cm Breite und mindestens 30 cm Höhe versehen sein. Sie müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke zwei Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, befördert werden.

4. Anzeigeverfahren für gewerbliche- und gemeinnützige Sammlungen aus privaten Haushaltungen § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Private Haushalte im Kreisgebiet sind grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen

Für den Fall, dass diese Entsorgungsträger keine überwiegenden öffentlichen Interessen geltend machen, können nicht gefährliche, verwertbare Abfälle auch durch gewerbliche- und gemeinnützige Sammlungen einer nachweislich schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

Ist eine solche gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen aus **privaten Haushaltungen** beabsichtigt, (z.B. Schrott, Altkleider, Schuhe oder andere Abfälle) so ist neben der Anzeige nach § 53 KrWG **zusätzlich eine Anzeige nach § 18 KrWG** erforderlich und diese spätestens drei Monate vor Sammelbeginn dem zuständigen Umweltamt anzuzeigen. Hierfür hat der gewerbliche- oder gemeinnützige Sammler das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG zu beschreiten. Gebühren werden abhängig vom Verwaltungsaufwand erhoben.

Nähere Informationen zu dieser Anzeige und die hierfür benötigten Unterlagen sind einem Merkblatt des Kreises Düren zu entnehmen. Das Merkblatt Anzeige nach § 18 KrWG sowie die Formblätter Anzeige nach § 18 KrWG, erhalten Sie beim Umweltamt des Kreises Düren bzw. unter www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/formulare

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass **Elektro- und Elektronikaltgeräte** jeglicher Art (sowie Bauteile daraus), **gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie gefährliche Abfälle** nicht gewerblich eingesammelt bzw. angenommen werden dürfen.

Elektro- und Elektronikgeräte sowie deren Bauteile aus privaten Haushalten dürfen gemäß § 9 Absatz 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ausschließlich über Hersteller, Vertreiber oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die von ihnen beauftragte Dritte entsorgt werden. Private Entsorgungsfirmen, Schrott- und Altmetallhändler dürfen daher keine Elektroaltgeräte aus dem privaten bzw. gewerblichen Bereich zurücknehmen. Eine solche Erfassung ist nach dem ElektroG verboten und stellt einen Bußgeldtatbestand dar.

Ebenso ist zu beachten, dass Abfälle, die den gesetzlich vorgeschriebenen **Rücknahmepflichten** unterliegen, **nicht** im Rahmen von gewerblichen Altmetallsammlungen **abgeholt oder angenommen** werden dürfen. Darunter fallen u. a. **Fahrzeug- und Industriealtbatterien** (Batteriegelgesetz BattG) sowie **Altfahrzeuge, Motoren und Getriebe** (Altfahrzeugverordnung AltfahrzeugV).

Zuständige Behörden

Die für die zuvor genannten Vorschriften gemäß den §§ 18, 53, 54 und 55 KrWG **zuständigen Behörden** sind in Nordrhein-Westfalen (NRW) grundsätzlich die Unteren Umweltbehörden der **Kreise und kreisfreien Städte**. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptsitz des Unternehmens

5. Lagerung, Sortierung und Behandlung von Abfällen

Im Zusammenhang mit Sammeltätigkeiten ist ferner zu beachten, dass die Anzeigen nach § 53 oder § 18 KrWG sowie die Erlaubnis nach § 54 KrWG nicht mit der Berechtigung verbunden ist, die eingesammelten Abfälle zwischenzulagern, zu sortieren oder in anderer Weise zu behandeln. Sollen solche Tätigkeiten auf einem Grundstück durchgeführt werden, so ist hierfür zumindest eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Die Notwendigkeit einer Genehmigung ergibt sich aus den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in Abhängigkeit von der Art und Menge der jeweils gelagerten und behandelten Abfälle. Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage ohne Genehmigung kann unter Umständen als Straftat geahndet werden. Informationen hierzu erhalten sie bei den zuständigen Bauämtern der Kreise und kreisfreien Städte.

6. Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) die elektronische Nachweis- und Registerpflicht für gefährliche Abfälle

Das eANV ist seit 2010 nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) das zwingend vorgeschriebene Verfahren zur Abfallnachweisführung für nachweispflichtige, das heißt in der Regel **gefährliche Abfälle**. Das bedeutet, dass Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register digital erstellt, signiert und versendet werden müssen. Nähere Informationen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren finden sie hier:

<http://www.zks-abfall.de/de/elektronisches-nachweisverfahren>

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Vorschriften Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten darstellen, welche gegebenenfalls mit empfindlichen Geldbußen bzw. Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstraße 16
52348 Düren
Umweltamt Haus B

Herr Claßen Tel.: 02421 22-2694 e-mail.: amt66@kreis-dueren.de
Herr Hemrich Tel.: 02421 22-2693 e-mail.: amt66@kreis-dueren.de

Fax.: 02421 22-2029